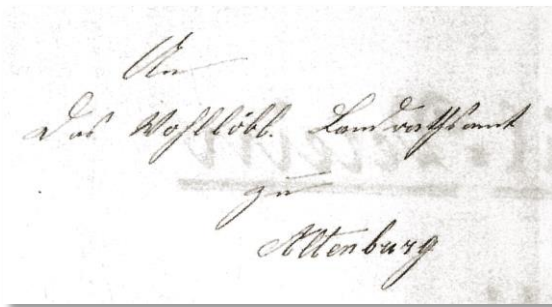


Inhaltsverzeichnis

Vereinsgründung 1889.....	1
Vereinschronik von 1889 bis 1904.....	6
Antrag auf juristische Anerkennung 1903.....	7
Revidierte Vereinssatzungen 1904.....	8
Vereinschronik 1904 bis 1929.....	12
Neuer Vereinsname und Satzung 1929.....	13

Vereinsgründung 1889

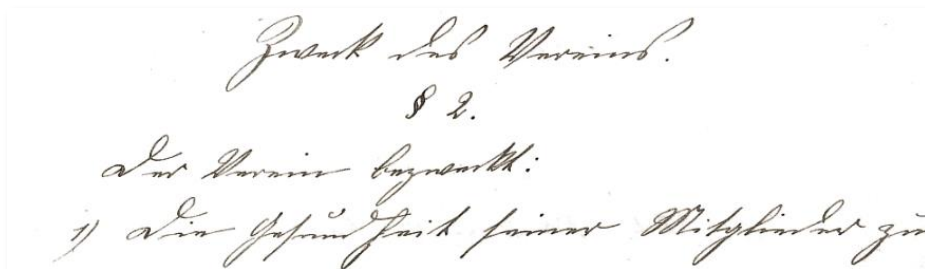
→ Am 3. April 1889 wurde im herzoglichen Landratsamt zu Altenburg folgender Antrag registriert:



An das Wohlöbl. Landratsamt zu Altenburg

Die Unterzeichneten bitten das Wohlöbl. Landratsamt zur Gründung eines Naturheilvereins zu Rußdorf S.A. höflichst, beiliegende Statuten genehmigen zu wollen.

(Es folgen 40 Unterschriften, unter anderem von Robert Zschocke und Theodor Sebastian, sowie folgende Satzung:)



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Naturheilverein“ und hat seinen Sitz in Rußdorf

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- 1.) Die Gesundheit seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, namentlich aber letzteren in Krankheitsfällen durch die naturgemäße, also arzneilose Heilkunde Hilfe angedeihen zu lassen, sowie
- 2.) die Naturheilkunde nach allen Seiten hin zu verbreiten und
- 3.) Politik ausgeschlossen.

§3 Mittel des Vereins

Um die in §2 gedachten Zwecke erfüllen zu können, wählt:

- 1.) der Verein einen in der Ausübung der Naturheilkunde erfahrenen Mann als Vereins-Arzt, welcher den Mitgliedern und deren Ehegatten in Krankheitsfällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, insbesondere dieselben sooft als nötig zu besuchen und ihnen die nötigen ärztlichen Untersuchungen zu erteilen hat,
- 2.) beschafft der Verein die zur Behandlung erkrankter Mitglieder nötigen Gegenstände, wie Wannen, Apparate usw. und hält dieselben zur bestimmungsmäßigen unentgeltlichen Benutzung unter den Mitgliedern bereit,
- 3.) unterhält der Verein zur beliebigen Benutzung seitens der Mitglieder eine aus Werken der Naturheilkunde und damit verwandten Stoffen bestehende Bibliothek, und
- 4.) hält der Verein mindestens einmal monatlich eine Versammlung ab, in welcher belehrende Vorlesungen bzw. Vorträge auf dem Gebiet der Naturheilkunde stattfinden und die Vereinsgeschäfte erledigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts werden, welche:

- 1.) das 15. Lebensjahr überschritten hat,
- 2.) sich in einem relativ gesunden Zustand befindet,
- 3.) in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- 4.) sich verpflichtet, dieses Statut anzuerkennen.

§5

Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Vorstand oder bei einem Verwaltungsratsmitglied zu erfolgen. Die Aufnahme geschieht durch den Verwaltungsrat, jedoch behält sich der Verein das Einspruchsrecht vor.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§6

- 1.) Jedes aufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. und eine monatliche Summe von 25 Pfg. an die Vereinskasse zu entrichten (letztere kann jedoch nach Verhältnissen erhöht oder erniedrigt werden) wofür ihm unentgeltliche Benutzung der Apparate, sowie der Vereinsbibliothek gewährt wird.
- 2.) Es ist jedem Mitglied zur Aufgabe gemacht, im Falle der Erkrankung sich und dessen Ehegatten nur mittelst der Naturheilkunde vom Vereinsarzt behandeln zu lassen und die Anordnung desselben streng zu befolgen, und
- 3.) sind die Mitglieder verpflichtet, diesem Statut genau nachzukommen und darüber zu wachen, daß dasselbe auf seitens der anderen Mitglieder gehörig respektiert wird.

§7

Geliehene Apparate sind nach 4 wöchentlichem Gebrauch in reinlichem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Es ist jedoch einem jeden Mitglied zur Aufgabe gemacht, sobald dieselben entbehrlich sind, an den betreffenden Beamten abzuliefern. Aus der Bibliothek entnommene Bücher sind ebenfalls innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt wieder abzuliefern. Es ist nicht gestattet, Apparate und Bücher ohne Erlaubnis des betreffenden Beamten weiter zu verleihen.

Beschädigt ein Mitglied die geliehenen Apparate oder Bücher, so hat derselbe einen, durch Vereinsbeschluß festzusetzenden Schadensersatz zu leisten. Werden Bücher und Apparate innerhalb der eingangs erwähnten Frist nicht zurückgegeben, so hat das Mitglied eine unten näher verzeichnete Gebühr zu entrichten.

Alle diese Rechte beginnen sofort mit dem Eintritt in den Verein.

Für geliehene Bücher sind nach 4 wöchentlicher Lesezeit 5 Pfg. pro Stück und pro Woche, während für die Apparate nach 4 wöchentlichem Gebrauch prozent??? und zwar mit 1% pro Woche zu entrichten.

Ausnahmen hierfür können nur stattfinden, wenn dieses vom Vereinsarzt ausdrücklich beantragt wird.

§8

Zu den geschlossenen Versammlungen, monatlichen Generalversammlungen, können männliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, teilnehmen, während in den Versammlungen mit Vorträgen sämtliche Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechts und Alter Zutritt haben.

§9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach innen und außen durch einen aus

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- einem Bibliothekar
- einem Apparatverwalter,
- sowie 5 Revisoren

bestehenden Verwaltungsrat vertreten. Dieselben müssen dispositionsfähig sein und werden in einer Generalversammlung nur von solchen Mitgliedern gewählt. Es findet alle Jahre Neuwahl statt, sämtliche Beamte sind jedoch sofort wieder wählbar. Sämtliche genannten Ämter sind bis auf den oben angeführten Ehrenämter und unentgeltlich verwaltet werden, während die gedachten Vereinsbeamten, außer deren Stellvertreter und Revisoren honoriert werden können.

Versammlung

§10

Da das Geschäftliche des Vereins mit dem Kalenderjahr abschließt, so findet alljährlich und zwar zu Anfang des Monats Januar eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerdem finden noch Versammlungen wie bereits im §3 Absatz 4 bemerkt, allmonatlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen können, wenn hierzu genügende Veranlassung vorliegt, vom Vorstand einberufen werden. Er muß jedoch eine solche einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ sämtlicher, mindestens aber 15 dispositionsfähige Mitglieder darauf antragen und ihm eine Tagesordnung vorlegen.

§11

Die Generalversammlung hat sich

- 1.) mit der Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- 2.) mit der Neuwahl des Verwaltungsrates und
- 3.) mit Anträgen zu beschäftigen.

Alle übrigen Vereinsangelegenheiten werden in den Monatsversammlungen beraten und beschlossen. Scheidet jedoch ein Mitglied im Laufe des Vereinsjahres aus dem Verwaltungsrat, so wird die Ergänzungswahl in der nächsten Monatsversammlung vorgenommen.

§12

Jede Versammlung ist entschlufähig. Die Beschlüsse werden durch Akklamation (*d.h. mittels Mehrheitsbeschluß*) gefaßt, können jedoch ausnahmsweise durch Stimmzettel

erfolgen. Beschlüsse über Statutsänderung können nur 2/3, über Auflösung des Vereins 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder fassen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, jedoch hat der Beschluß nicht eher Gültigkeit, bis derselbe von einer innerhalb 4 Wochen darauf einzuberufenden Generalversammlung bestätigt wird. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§13

Zu jeder Versammlung ist vom Vorstand durch einmaliges Inserieren in eines oder mehreren dem Verein entsprechenden Zeitungen einzuladen. Die Einladung hat spätestens an dem der Versammlung vorhergehenden Tage zur Kenntnis der Mitglieder zu gelangen, auf alle Fälle ist aber die Tagesordnung bekannt zu geben.

§14

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen und über die in den Versammlungen Beschluß gefaßt werden soll, müssen noch vor der Eröffnung der Versammlung beim Vorstand angebracht werden. Über später eingehende Anträge kann nur dann verhandelt werden, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.

§15 Pflichten der Verwaltung

Der Verwaltungsrat hat die Verpflichtung

- 1.) die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen
- 2.) die Beschlüsse des Vereins zu vollziehen
- 3.) die Kasse, die Bibliothek, die Apparate und das sonstige Vereinsvermögen von Zeit zu Zeit zu revidieren und
- 4.) zu diesem Zwecke so oft als nötig Sitzungen abzuhalten und in denselben amtlich die etwa eingegangenen Anmeldungen zur Aufnahme zu prüfen bzw. zu vollziehen.

§16 Pflichten der einzelnen Vereinsbeamten

Der Vorstand, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter ist verpflichtet:

- 1.) die Versammlung einzuberufen und zu leiten,
- 2.) den Verein nach außen hin schriftlich oder mündlich zu vertreten und zu zeichnen wie folgt: „Naturheilverein Rußdorf S.A.“ N.N. Vorsitzender
- 3.) in den ordentlichen Generalversammlungen den Jahresbericht zu erstatten.

Der Schriftführer, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist verpflichtet:

- 1.) In den Vereinsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen das Protokoll zu führen,
- 2.) die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

Der Kassierer, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist verpflichtet:

- 1.) die Steuer der Mitglieder alle Monate in deren Behausung gegen eine von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung zu vereinnahmen, darüber sowie überhaupt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buchung zu führen und letztere alljährlich abzulegen,
- 2.) in der ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

Der Bibliothekar hat die Bibliothek vorschriftsmäßig zu verwalten.

Der Apparatverwalter hat die dem Verein gehörigen, zur Krankenbehandlung bestimmten Apparate aufzubewahren, zu verwalten und den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

Der Bibliothekar, sowie der Apparatverwalter haben außerdem noch den in §7 gedachten Vorschriften nachzugehen.

Die Revisoren haben die Kasse, die Bibliothek, die Apparate und die sonstigen Vereinsvermögen so oft als es der Verwaltungsrat für nötig erachtet zu revidieren und dem Verein Bericht zu erstatten.

§17 Ausschluß aus dem Verein

Als Mitglied ist aus dem Verein ausgeschlossen, wer

- 1.) mit mehr als 3 Monaten Steuern in Rückstand ist und solche trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- 2.) absichtlich dem Zweck des Vereins und diesem Statut zuwiderhandelt und
- 3.) eine entehrende als unmoralisch geltende Handlung sich zu Schulden kommen läßt.

Schlußbemerkungen

§18

Zum Zwecke seiner praktischen Ausbildung ist es jedem Mitgliede gestattet, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Patienten, den Vereinsarzt bei Krankenbesuchen zu begleiten, und *aus* dessen Ratschlägen und Anweisungen Lehre zu ziehen und von denselben Aufklärung zu erbitten, sowie sich aktiv bei der Krankenbehandlung zu beteiligen.

§19

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied zu jeder Zeit gestattet, und es verlischt mit dem Tage des Austritts jeder Anspruch an den Verein.

§20

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn demselben weniger als 13 Mitglieder angehören.

§21

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach dessen Versilberung einem Institut für Naturheilkunde innerhalb Sachsen Altenburg zu.

§22

Vorstehendes Statut tritt mit Genehmigung desselben in Kraft. *Quelle: [Altenburg 1]*

➔ Dieser Antrag wurde am 3. April 1889 im herzoglichen Landratsamt zu Altenburg registriert. Er mußte in Altenburg eingereicht werden, weil Rußdorf aufgrund eines Tauschgeschäftes von 1457 bis 1928 zum Herzogtum Altenburg gehörte.

Sebastian Müller schreibt dazu in [Dorfgesellschaft im Wandel]: „Ursprünglich ein reines Bauerndorf, entwickelte sich der Ort ab dem 18. Jahrhundert unter dem Einfluss von Protoindustrialisierung und Industrialisierung bis 1886 zu einem Industriedorf, dem dato einzigen des gesamten Herzogtums Sachsen-Altenburg... Der Gebietstausch von 1457 gliederte Rußdorf als Ganzes neu in den Lehnsverband ein und änderte seine politische wie wirtschaftliche Situation nachhaltig. Fortan bildete es als sächsisch-altenburgische Exklave einen eigenständigen Wirtschaftsraum innerhalb des umliegenden, ab 1740 geschlossen kursächsischen Gebiets. Seine Gemarkungsgrenzen wurden zu Landesgrenzen erhoben, sodass sämtlicher, selbst kleinräumiger Warenverkehr von und nach Rußdorf bis zum Ersten Weltkrieg mit Zollabgaben belegt wurde. Die Exklavenstellung blieb bis 1928 bestehen, als das Dorf via Staatsvertrag am 1. April im Tausch gegen Liebschwitz bei Gera an den Freistaat Sachsen kam.“

➔ Auf diesen Antrag hin wurde vom Landratsamt ein Gutachten von einem Amtsarzt angefordert. Dieser schreibt:

Auf die Anfrage des herzgl. Landratsamtes, ob gegen die Statuten des Naturheil-Vereins zu Rußdorf gesundheitspolizeiliche Bedenken vorliegen, erlaubt sich regelrecht Unterzeichneter folgende freie Meinungsäußerung genannter Behörde zu unterbreiten:

Herzogliches Landratsamt ist weder in der Lage die Bildung des betreffenden Vereines zu verbieten, noch auch die Erlaubnis zur Gründung eines solchen zu erteilen und den „Naturheilverein“ dadurch gewissermaßen unter staatlichen Schutz zu stellen.

Denn es dürfte einer herzoglichen Behörde sehr schwer fallen, den Naturheil-Verein in der Ausführung des §6.2 (seiner Statuten) behülflich zu sein, wo es heißt:

„Es ist jedem Mitgliede zur Aufgabe gemacht im Falle der Erkrankung sich und dessen Ehegatten nur mittelst der Naturheilkunde vom Vereinsarzt behandeln zu lassen etc..“

Jeder Zwang nach dieser Richtung hin ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Behandeln lassen kann sich eben ein jeder, von wem er will.

Ferner ist es nicht wahrscheinlich, daß ein staatlich geprüfter Arzt als Vereinsarzt (vide §3.1 der Statuten) gewählt werden wird. Der Staat aber kennt nur aggregierte Medizinalpersonen, und wird einen in der Naturheilkunde erfahrenen Mann, der sich ohne aggregiert zu sein, den Titel „Vereinsarzt“ unbefugter Weise beilegen sollte, schon deshalb unbedingt strafen, geschweige, daß er ruhig zusehen wird, wenn ein Laie sich unterfängt, allzu großen medizinischen Unfug zu treiben.

Altenburg 5. April 1889 - 2. Medicinalbezirk des H.S. Altenburg - Dr. Quelle: [Altenburg 1]

→ Trotz dieser Einschätzung gab es auf den Antrag zur Vereinsgründung am 25. April 1889 die offizielle Antwort:

Andurch wird bescheinigt, daß polizeiliche Bedenken gegen die vorstehenden Statuten nicht bestehen. *Quelle: [Altenburg 1]*

Vereinschronik von 1889 bis 1904

→ Danach wurde der Verein im Rußdorfer Gasthaus Stadt Altenburg gegründet. In einer Chronik von 1936 heißt es dazu:

Unter Leitung des heute mit anwesenden Ehrenmitgliedes Robert Zschocke fand am 4. Mai 1889 die Gründung des Vereines im Gasthaus Stadt Altenburg statt. Bei der Gründung waren 26 Mitglieder beteiligt. Kurz darauf meldeten sich weitere 15 Mitglieder an, so daß die Zahl der Gründungsmitglieder auf 41 stieg und gezählt wurde. Von den Gründungsmitgliedern sind heute noch am Leben die hochbetagten Herren Robert Zschocke, Emil Müller, Theodor Sebastian und Valentin Irmscher.

Der Verein vertrat zuerst die Naturheilkunde. Apparate und Bücher wurden durch Ausgabe von Anteilscheinen angeschafft.

Bereits 1890 konnte man 98 Mitglieder zählen.

Im November 1891 wird Dr. Neideck, Limbach, Vereinsarzt.

Am 19.11.1892 wird das erste Mal die Errichtung einer Badeanstalt erwähnt.

1893 fand das 1. Kinderfest statt.

1894 hält Naturarzt Pickert, Limbach, einen Lehrkursus und

1895 der naturheilkundige Wagner einen Samariterkursus ab.

1899 wird das 10 jährige Stiftungsfest begangen. Mitgliederstand 244

1902 wird der Wunsch laut, ein Sonnenbad zu errichten. Bereits am 8.10.1902 erfolgt die Wahl eines aus 7 Personen bestehenden Ausschusses. Der Baupreis soll durch Anteilscheine aufgebracht werden.

1903 im Juni wird das Wasser untersucht. Als Grundstock zum Sonnenbadbau gibt Johann Frischmann 3,- Mark. Ein Flugblatt, das den Sonnenbadbau betrifft, kommt zur Verteilung.

Am Ende des Jahres 1903 wird vom Bauer Gustav Grobe, Oberfrohna, ein Grundstück von 2 Acker 20 1/2 Rute (11446 qm) Größe gekauft. *Quelle: [Chronik 1936]*

Antrag auf juristische Anerkennung 1903

An
Seine Königliche Hoheit
Den Herzog Ernst, Friedrich
Paul Georg Nikolaus
von Sachsen Altenburg.
Durchlauchtigster Herzog!
Allergnädigster Herzog & Herr!

Ew. Königlichen Hoheit
und Majestät verzeihen gnädigst
herablassend unsere Freiheit die
wir uns als Untertanen der Ew. Königlichen Hoheit und Majestät erlauben, gestützt auf die
im ganzen Lande und über deren Grenzen hinaus bekannte Allerhöchster Huld und Milde
Ew. Königlichen Hoheit Majestät geben auf uns den Muth vertrauensvoll mit hier nachste-
hend Unterbreiteten nebst einer alluntertänigen Bitte um Verleihung der Rechte einer
juristischen Person betreffend, Ew. Königlichen Majestäts Throne zu nahen.



An Seine Königliche Hoheit den Herzog Ernst Friedrich Paul Georg Nikolaus von Sachsen Altenburg

Durchlauchtigster Herzog! Allergnädigster Herzog & Herr!

Ew. Königlichen Hoheit und Majestät verzeihen gnädigst herablassend unsere Freiheit die wir uns als Untertanen der Ew. Königlichen Hoheit und Majestät erlauben, gestützt auf die im ganzen Lande und über deren Grenzen hinaus bekannte Allerhöchster Huld und Milde Ew. Königlichen Hoheit Majestät geben auf uns den Muth vertrauensvoll mit hier nachstehend Unterbreiteten nebst einer alluntertänigen Bitte um Verleihung der Rechte einer juristischen Person betreffend, Ew. Königlichen Majestäts Throne zu nahen.

Unterzeichnete erlauben sich im Namen des Naturheilvereins zu Rußdorf Herzogtum zu Sachsen-Altenburg der Ew. Königlichen Hoheit u. Majestät hierdurch alleruntertänigst zu unterbreiten, daß vorgenannter Naturheilverein zur Wohlfahrt des Vereines, deren Mitglieder und für nicht angehörige Vereinsmitglieder respektive fremden Personen, Genesungs- und Stärkungsuchende zu fördern, sowie zur verbesserten Erweiterung der sanitären Verhältnisse einzufordern, haben Wir aus Vereinsmitteln und Aktien ein Grundstück dazu angekauft für den Betrag von 2.250 Mark. Das Grundstück umfaßt 84 Ar. Land, ist von guter Bodenbeschaffenheit und von gesunden Wasserzufluß, liegt an der Ortsgrenze von Rußdorf nach Oberfrohna deren Einverleibung es ist, ebenso ist die Umgegend darum von anderen naheliegenden Ortschaften sehr günstig zu unsern uns gestellten Unternehmens, der Errichtung eines öffentlichen Volksbades bestehend in Sonnen und Schwimmbades bezüglich Anlegung und Ausbau eines Badeteiches, welcher sich infolge der sehr guten wasserhaltigen Wiesen in das von uns gekaufte selbst wasserhaltige Grundstück, wie Untersuchung bereits ergeben, zuführen läßt.

Hinsichtlich des von uns gestellten Unternehmens erlauben Wir uns hierdurch alleruntertänigst von Ew. Königlichen Hoheit und Majestät unseren allverehrten Landesherrn die Landesherrliche Gnade zuteil werden zu lassen, indem wir die alleruntertänigste Bitte Ew. Königlichen Hoheit und Majestät unterbreiten, den Naturheilverein zu Rußdorf Herzogtum zu Sachsen Altenburg die Verleihung der Rechte einer juristischen Person zuteil werden zu lassen, dieses Landesherrliche Prädikat den Vorstand und dessen Vertretern des Naturheilvereines übertragen & überlassen zu wollen unter Ew. Königlichen Hoheit und Majestäts Protektorat und Prüfung sowie Ew. Königlichen Hoheit und Majestäts Kanzleisekretariat zur Erhaltung an beträchtlich verringerten Verwaltungsaufgaben dieses öffentlichen

gemeinnützigem Unternehmen für Leidende aller Stände, sowie zur Förderung des Vereins, deren wir bis jetzt an der Zahl von 250 Mitgliedern sind.

Mögen daher vorstehende Unterbreitungen unsere beste Fürsprache bei Ew. Königlichen Hoheit und Majestät sein, und unserer erwünschten Erfüllung dieser untertänigsten Bitte von Ew. Königlichen Hoheit und Majestät zuteil werden, das wir uns im Hinblick aller Gesinnungsgenossen sowie aller derer, die Heilung suchen und Linderung, voll des Dankes und Verehrung zu Ew. Königlichen Hoheit und Majestät empor zu blicken verpflichtet finden, voll Ehrfurcht der Stunde gedenken der Landesherrlichen Gnade dieses Rechtes einer juristischen Person erhalten zu haben, welches Wir dankerfüllt dadurch in Ehren zu halten versprechen, durch gemeinnütziges Bestreben förderlich einzutreten und dadurch unsere dankbare Achtungsbezeugung kund zu geben.

Ew. Königlichen Hoheit und Majestät große Ehre zu würdigen und zu erhalten als treue Untertanen.

Einen gütigen Bescheid von Ew. Königlichen Hoheit u. Majestät auf unsere untertänige Bitte verharrend entgegensehend, zeichnen wir uns als der Ew. Königlichen Hoheit u. Majestät alleruntertänigsten

Ernst Richard Pester. 1.Vorst.

Karl Robert Weise 1.Schriftführer

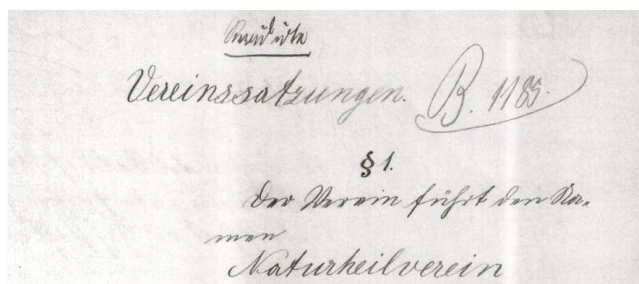
Karl Emil Hofmann 1. Kassierer

Im Namen und Auftrag des Naturheilvereins zu Rußdorf Herzogtum Sachsen-Altenburg gegründet im Jahr 1889

Rußdorf am 6. November 1903 *Quelle [Altenburg 1]*



→ Laut einer Aktennotiz begibt sich der Vereinsvorsitzende Herr Pester im Dezember persönlich zum Amtsgericht Altenburg und ersucht nochmals um die Erhebung des Vereins zu einer juristischen Person. Dazu wird ihm erklärt, daß der Verein diese Stellung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen könnte. Entsprechend zieht er das vorhergehende Gesuch zurück und reicht im Januar eine neue Vereinssatzung mit der Bitte um Eintragung im Vereinsregister ein. Diese Satzung ist etwas kürzer als die erste von 1889. Die Paragraphen bezüglich des Vereinsarztes wurden herausgestrichen. Vermutlich veränderte sich damals die Situation des Krankenversicherungssystems. Denn 1883 wurde unter dem damaligen Reichskanzler Otto von Bismarck das "Gesetz betreffend der Krankenversicherung der Arbeiter" erlassen, das als Geburtsstunde der gesetzlichen Krankenkasse gilt und sich zunehmend verbreitete. Das Gesetz betraf alle Arbeiter, die weniger als 2.000 Mark jährlich verdienten. Zum Vergleich: 1883 lag das offizielle Existenzminimum bei 900 Mark im Jahr.



Revidierte Vereinssatzungen 1904

§1

Der Verein führt den Namen „Naturheilverein“ und hat seinen Sitz in Rußdorf S./A.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Verein bezweckt:

- 1.) Die Gesundheit seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, selbigen in Krankheitsfällen durch die naturgemäße Heilkunde Hilfe angedeihen zu lassen, sowie die Naturheilkunde nach allen Seiten hin zu verbreiten
- 2.) Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, soweit es die Gesundheitspflege betrifft.

§3

Als Mitglied des Naturheilvereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts aufgenommen werden welche:

- 1.) das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat
- 2.) sich in einem gesunden Zustand befindet
- 3.) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und
- 4.) sich verpflichtet, diese Satzungen anzuerkennen.

Die Beitrittserklärung zur Aufnahme in den Naturheilverein hat bei dem Vorstand oder bei einem Aufsichtsratsratsmitglied zu erfolgen. Die Aufnahme geschieht in den gemeinschaftlichen Sitzungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch Stimmenmehrheit, es müssen 2/3 hierzu anwesend sein.

§4

Der Austritt aus dem Naturheilverein ist jedem Mitglied zu jeder Zeit gestattet. Jeder Anspruch an den Verein erlischt sofort mit dem Tage des Austrittes aus dem selben.

Als Mitglied aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer:

- 1.) auf mehr als 3 Monate mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand ist und solchen trotz schriftlicher Ermahnung nicht bezahlt,
- 2.) wer absichtlich dem Zwecke des Vereins und diesen Satzungen zuwider handelt,
- 3.) wer sich eine als unmoralisch geltende Handlung gegen den Verein zu Schulden kommen läßt.

§5

Jedes neuaufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark und einen monatlichen Beitrag von 25 Pfennig an die Vereinskasse zu leisten. Der monatliche Beitrag kann jedoch nach Verhältnissen erhöht oder erniedrigt werden, wofür den Mitgliedern unentgeltliche Benutzung der Apparate, sowie die Bibliothek gewährt wird.

§6

Organe des Vereins sind:

- a.) der erste Vorstand
 - b.) der zweite Vorstand als dessen Stellvertreter
 - c.) der Kassierer
 - d.) der erste Schriftführer
 - e.) der zweite Schriftführer als dessen Stellvertreter.
- II. der Aufsichtsrat, welcher aus 7 Mitgliedern besteht und dem Vorstand zur Seite steht.
- III. 3 Mitglieder, welche als Ersatzmänner gelten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und Männer sein und können nur von solchen Mitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 3 hintereinander folgende Jahre sämtlicher Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, der Kassierer jedoch erhält 3% der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge. Scheidet ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied während der Zeit, für die er gewählt ist, aus, so hat die Ergänzungswahl in der nächsten Generalversammlung durch relative Stimmenmehrheit zu erfolgen, vor allem ist dem Herzoglichen Amtsgerichte darüber Bericht zu erstatten.

§7 Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsrats

Der Vorstand, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist verpflichtet:

- 1.) die Versammlungen einzuberufen und zu leiten
- 2.) den Verein nach außen hin vor Gerichts und außergerichtlich zu vertreten. Erchat (?) zu zeichnen, wie folgt:
Naturheilverein in Rußdorf S./A. Vorstand - Zuname des Vorstandes
- 3.) Der Kassierer ist verpflichtet, die Beiträge der Mitglieder allmonatlich in deren Behausung gegen eine, von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung zu vereinnahmen, darüber sowie überhaupt über Einnahme und Ausgabe des Vereins Rechnung zu führen, sowie alljährlich in der Generalversammlung den Kassenbericht und die Rechnung zu berichten.
- 4.) Der Schriftführer, im Behindertenfall dessen Stellvertreter, ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen sowie in den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen das Protokoll zu führen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.
- 5.) Der Aufsichtsrat hat die Kasse, die Apparate, die Bibliothek sowie das sonstige Vereinsvermögen so oft als es der Vorstand für nötig erachtet, zu kontrollieren und dem Verein darüber Bericht zu erstatten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat hat die Verpflichtung, die Aufrechterhaltung der Vereinssatzungen zu überwachen und die Beschlüsse des Vereins zu vollziehen, zu diesem Zwecke so oft als nötig gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten und die eingegangenen Beitrittserklärungen zur Aufnahme zu prüfen bzw. zu vollziehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat ist berechtigt, außer den laufenden Ausgaben, Geldbeträge bis zu 30 Mark selbständig anzuweisen. Bei Summen über 30 Mark kann dies nur mit Zustimmung in einer Mitgliederversammlung geschehen.
- 6.) Der Apparateverwalter hat die dem Verein gehörigen Apparate gut aufzubewahren, zu verwalten und den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.
- 7.) Der Bibliothekar hat die Bibliothek vorschriftsmäßig zu verwalten.

§8 Versammlungen

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Es ist alljährlich und zwar im Januar eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten, welche sich mit Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und eventueller Anträge zu beschäftigen hat. Außer dieser finden allmonatlich Versammlungen statt, in welchen alle übrigen Vereinsangelegenheiten beraten und beschlossen werden. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, können jedoch ausnahmsweise durch Stimmzettel erfolgen.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzungen, sowie über Auflösung des Vereins können nur in einer Generalversammlung mit dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Über die Auflösung des Vereins hat der Beschluß nicht eher Gültigkeit, als bis derselbe von einer, innerhalb 4 Wochen darauf einzuberufenden Generalversammlung bestätigt wird. Ferner können noch Mitgliederversammlungen berufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

In den geschlossenen Versammlungen, monatlichen Generalversammlungen können nur männliche Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen, während in den Versammlungen mit Vorträgen über Gesundheitspflege sämtliche Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechts und Alters Zutritt haben.

§9 Berufung zu Versammlungen

Die Einberufung zu Versammlungen hat vom Vorstand durch Zirkular an die Mitglieder zu geschehen. Die Einladung hat 24 Stunden vor der Versammlung mit Angabe des Gegenstandes zur Kenntnis der Mitglieder zu gelangen. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, über die aber in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen noch vor der Eröffnung der Versammlung beim Vorstand eingebracht werden. Über später eingehende Anträge kann nur dann verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§10 Beurkundung

Die Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle hat durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung des Schriftführers zu erfolgen.

§11

Geliehene Apparate sind nach 4 wöchentlichem Gebrauch in reinlichem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Es ist jedem Mitglied zur Aufgabe gestellt: Sobald die ihm übergebenen Apparate entbehrlich sind, müssen diese sofort an den betreffenden Beamten ausgeliefert werden.

Aus der Bibliothek entnommene Bücher sind ebenfalls innerhalb vier Wochen unbeschädigt wieder abzuliefern.

Es ist nicht gestattet, Apparate und Bücher ohne Erlaubnis des betreffenden Beamten weiter zu verleihen.

Beschädigt ein Mitglied die geliehenen Apparate oder Bücher, so hat derselbe einen, durch Vereinsbeschluß festzusetzenden Schadensersatz zu leisten. Werden Apparate und Bücher innerhalb 4 Wochen nicht zurückgegeben, so hat das betreffende Mitglied eine untenstehende Gebühr zu entrichten. Für geliehene Apparate sind nach 4 wöchentlichen Gebrauch 1% des Anschaffungswertes pro Woche zu entrichten, während für Bücher nach derselben Zeit pro Woche und Stück 5 Pfennige zu entrichten sind.

Die Beamten sind berechtigt diese Gebühr sofort zu erheben.

Ausnahmen finden nur bei längeren Krankheiten statt, worüber der Vorstand und Aufsichtsrat beschließt.

Alle diese Rechte beginnen sofort mit dem Eintritt in den Verein.

§12 Schlußbemerkungen

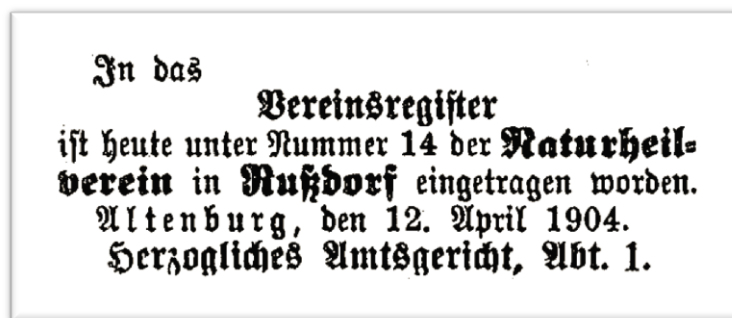
Der Verein gilt als aufgelöst, wenn demselben weniger als 15 Mitglieder angehören. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach dessen Versilberung der Gemeinde zu Rußdorf zu.

Vorstehende Satzungen treten mit der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Rußdorf, d. 1. Januar 1904 - gez. Richard Pester

gez. Zschocke, Robert (und 12 weitere Unterschriften) Quelle [Altenburg 1]

→ Dieser Antrag wurde am 6. April 1904 angenommen, und am 12. April 1904 erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister, der entsprechend im „Herzogl. Sachen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatt“ veröffentlicht wurde:



Quelle [Altenburg 1]

Vereinschronik 1904 bis 1929

→ In der Chronik von 1936 heißt es weiter:

Nun begann für den Verein eine arbeitsreiche Zeit.

1904: Das gekaufte Grundstück war ein sumpfreiches Wiesengrundstück und es sollten 2 Teiche, ein großer und ein kleiner gegraben werden. Am 3. Osterfeiertag wird der 1. Spatenstich getan. Auf das nicht benutzte Grundstück werden Kartoffeln gelegt und letztere zeilenweise im Herbst verkauft.

Die ersten Schrebergärten wurden im August 1904 errichtet. Die Größe des einzelnen Gartens betrug 42 qm.

Im Sept. 1904 schenkte das Mitglied Max Kluge dem Verein eine Gondel. Eine zweite wurde zum Preise von 220 Mark gekauft, über diesen Betrag erfolgte die Ausgabe von Anteilscheinen.

In den Jahren 1904 und 1905 wurde tüchtig in den Anlagen und an der Herstellung der beiden Teiche gearbeitet. Wie aus den früheren Niederschriften des bewährten Schriftführers und jetzigen Ehrenmitgliedes Robert Weise hervorgeht, haben sich Tag für Tag nach Arbeitsschluß bis spät in die Nacht die Mitglieder Richard Pester, Emil Hofmann, Robert Zschocke, Linus Görner, David Müller, Karl Gruner, Max Martin, Reinhard Hunger und Ernst Vogel an den verschiedenen Arbeiten beteiligt.

Am 19. August 1906, also vor 30 Jahren, fand das 1. Anlagenfest statt. Am Reformationstag desselben Jahres geschah der 1. Fischzug.

Am 23. und 24. Juni 1907 findet die Einweihung der Anlage statt.

Im Oktober 1907 untersuchte der Apotheker Reichardt unser Quellwasser und erklärte dasselbe für ein tadelloses Trink- und Gebrauchswasser. Der Keller und der Fischbehälter wurden vom Mitglied Reinhard Hunger gebaut.

1908: Bau einer Sand-Kegelbahn. Die Errichtung erfolgte anschließend am Badehaus.

1909 wird ein Kegelhaus gebaut und die Kegelbahn überdacht.

Im November 1909 wird erstmals die Frage der Erstellung einer Unterkunftshalle laut. Ein Beschluß hierzu erfolgte bereits in der Hauptversammlung am 19. Dezember desselben Jahres.

Mitgliederstand Ende 1909 = 299

Das Jahr 1910 brachte die Einführung des Vereinskaltenders. Im Mai geht der 1. Kostenschlag für die Halle ein. Betrag 5.728,30 Mark. Im September konnte das Richtfest abgehalten werden. Zum Hallenbau nahm man eine Anleihe von 5.000 Mark auf.

Am 3. Pfingstfeiertag im Jahre 1911 geschah der Einzug in die Halle. Elektrisch und Gas war noch nicht da. Erwähnenswert ist der spätere Anschluß. Der Anschluß an das Stromnetz des hiesigen E-Werkes kostete allein 652,71 Mark.

Im Jahre 1912 wurde das Gebäude im Grundbuch für Oberfrohna eingetragen.

1913: Die elektrische Beleuchtung wird weiter ausgebaut. Preis 179,50 M.

Die Jahre 1914 - 1920 brachten für den Verein keine Fortschritte. Am Weltkrieg 1914 - 1918 haben fast alle Mitglieder, bis auf die älteren, teilgenommen. Auch unser Verein mußte Mitglieder auf dem Felde der Ehre lassen. All diese kämpften mit für das Vaterland und konnten nach Gottes Wille nicht zur Familie und heimatlichen Scholle zurück. Ehre ihrem Andenken.

Die Vereinsarbeit begann nun im Jahre 1921 wieder. Gehemmt wurde diese aber wieder durch die Inflation.

1921 konnte der Bau der ersten Hälfte der Betonmauer am großen Teich erfolgen. 1922 wurde der restliche Ausbau vorgenommen.

Die Erstellung einer Kegelbahn am Vereinsheim geschah 1923. Auch das Vereinszimmer wird mit erstellt.

Das Jahr 1924 brachte den Ausbau des Vereinszimmers und der Kegelbahn. Im Jahre 1925 konnte wieder mehr unternommen werden. Es erfolgte der Bau eines Kellers und einer Küche. Kostenpreis 5.000 Mark.

1926 konnte die Gasleitung gelegt werden. Die Zuleitung betrug allein 300 lfd. Meter, dementsprechend der Kostenaufwand von 1.100 RM.

Von dem Bauer Arno Grobe, Oberfrohna, Sohn des Bauers Gustav Grobe, konnten ca. 17.000 qm Land zum Preise von 14.861 RM zur Erweiterung der Anlagen zwecks Anlegung von weiteren Schrebergärten gekauft werden. Hierzu mußten Hypotheken aufgenommen werden.

1928: Anlegung von 25 kleinen Gärten und Umzäunung des Grundstückes. Auch wurde die Wasserpumpe mit einem Kostenaufwand von 2.500 RM angeschafft.

1929 erfolgte die Anlegung eines Fußballplatzes, 1930 weiterer Ausbau des Platzes, Ausbau der Halle und Anlage, sowie Anlegung von 5 neuen Gärten. Aufstellung des eisernen Eingangstores. *Quelle: [Chronik 1936]*

Neuer Vereinsname und Satzung 1929

S a t z u n g

des Naturheil- und Schrebergartenvereins Rußdorf.

§1.

Der Verein führt den Namen: „Naturheil- und Schrebergartenverein Rußdorf“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2. Zweck

Der Verein erstrebt die Hebung der Volksgesundheit, insbesondere seiner Mitglieder; die körperliche Ertüchtigung der Jugend (durch Unterhaltung von Spiel- und Erholungsplätzen, sowie Schwimm- und Sonnenbädern.)

Ferner arbeitet der Verein gemeinnützig im Sinne der Kleingartenordnung von 31.7.1919 und bezweckt:

Den Gartenbau zu pflegen und seine Mitglieder zu sachkundigen Siedlern heranzubilden, was hauptsächlich durch Vorträge, Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen erreicht werden soll. (Ausstellungen, Zeitschriften etc.)

§3. Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts aufgenommen werden, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich verpflichtet, diese Satzungen anzuerkennen. Die Beitrittserklärung zur Aufnahme in den Verein hat bei dem Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in den Versammlungen durch Stimmenmehrheit. Das Eintrittsgeld beträgt eine Reichsmark und der monatliche Beitrag 40 Pfg. Eine Änderung derselben kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt oder Tod
2. durch Ausschluß, infolge Verstoß gegen die Satzungen, Allgemeinen Vorschriften und Gartenordnung des Vereins oder
3. wer mehr als 6 Monate mit den Vereinsbeiträgen im Rückstand bleibt.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch gegen seinen Ausschluß erheben, worüber die nächste Generalversammlung endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche an den Verein.

§4. Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Zum Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassierer,
- der Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsrats-Vorsitzenden.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre; jedoch scheidet alljährlich ein Drittel der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder aus. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§5. Pflichten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter ist verpflichtet:

1. die Versammlung einzuberufen und zu leiten,
2. den Verein nach außen hin, vor Gericht und außergerichtlich zu vertreten und hat zu zeichnen wie folgt:
NATURHEIL- und SCHREBERGARTENVEREIN RUSSDORF -
Unterschrift (Vor- u. Zunahme)
3. der Kassierer hat alle eingehenden Beträge des Vereins in einer geordneten Kassenführung zu verwalten und in der Jahresversammlung den Rechenschaftsbericht zu erstatten.
4. der Schriftführer oder dessen Stellvertreter hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und alle anderen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der Vorstand hat die gesamte Verwaltung des Vereins, insbesondere der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser Satzungen anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied, das sich trotz Vermahnung fortgesetzt weigert, den Anordnungen des Gartenausschusses nachzukom-

men, den Garten ohne Kündigung zu entziehen und ebenso zieht die gewerbsmäßige Nutzung eines Gartens die sofortige Kündigung nach sich.

Der Vorstand ist berechtigt, außer den laufenden Ausgaben über Geldbeträge bis zu RM 50,00 selbständig zu verfügen, muß aber in der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung nachträglich einholen.

§6. Pflichten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die geordnete Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Ferner durch die Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Sämtliche Beschwerden in Vereinsangelegenheiten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, aber über deren Abhilfe die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§7. Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der Kassenführung des Vereins wählt die Jahresversammlung sechs Rechnungsprüfer, von denen jährlich zwei Mann ausscheiden, doch ist sofortige Wiederwahl zulässig. Die Kassenprüfung muß alle Vierteljahre erfolgen und über jede Prüfung ist Bericht zu erstatten.

Für die Richtigkeit der Kassenführung übernehmen die Rechnungsprüfer die Mitverantwortung.

§8. Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinsleitung wählt die Jahresversammlung nachstehende Ausschüsse:

1. Gartenausschuß, der die ordnungsmäßige Instandhaltung der Anlage und der Einzelgärten zu überwachen hat. (vergleiche: Gartenordnung und Allgem. Vorschriften.)
2. der Badeausschuß sorgt für einen geregelten Badebetrieb und muß aus seiner Mitte heraus gegebenenfalls dem Bademeister eine Hilfskraft stellen.
3. der Wirtschaftsausschuß hat die Obliegenheiten im Vereinsheim zu erledigen und die allmonatliche Abrechnung mit dem Heimverwalter vorzunehmen.

Alle Ausschüsse handeln im Auftrage der Vereinsleitung; können aber nicht selbständig über Vereinsgelder verfügen.

§9. Versammlungen

Die Jahresversammlung oder ordentliche Hauptversammlung findet im Monat Januar jeden Jahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in dem Vereinsheim und durch Zirkular. Anträge zu derselben müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Während einer Versammlung gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelangen nur zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für Verhandlung des Antrages stimmen. In der Jahresversammlung ist:

1. der Jahres- und Rechenschaftsbericht,
2. der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten,
3. Neuwahlen
4. Aufstellung des Haushalt- und Arbeitsplanes,
5. Anträge
6. Allgemeines

zu erledigen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Antrag hierzu von der Mehrheit des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder unter schriftlicher Begründung von 1/4 der Mitglieder beantragt werden, sie werden wie Jahresversammlungen einberufen. Mit-

gliederversammlungen finden an jedem dritten Sonnabend des laufenden Monats im Vereinsheim statt.

Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.

§10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der Vereinsmitglieder erschienen, und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, für deren Beschlußfähigkeit keine Mindestzahl der Anwesenden vorgeschrieben wird und die mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließt.

Das etwa vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Rußdorf und darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Allgemeine Vorschriften

In Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins werden nachstehende Allgemeine Vorschriften erlassen:

1. Die Vereinsanlage einschl. der Badebetriebe stehen der Allgemeinheit von 8 Uhr morgens bis zum Eintritt der Polizeistunde, unter Einhaltung der vom Verein erlassenen Ordnungsbestimmungen zur Verfügung.
2. Die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Einrichtungen der Anlage, wie z.B. Bänke, Brunnen, Spiel- und Turnplätze, Wege, Zäune usw. werden dem Schutze aller Vereinsmitglieder und Besucher empfohlen.
3. Das Feuermachen, Radfahren sowie das Drachensteigen-lassen innerhalb des Vereinsgrundstückes ist untersagt.
4. Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Bibliothek und verschiedene, für die Naturheilkunde erforderlichen Apparate.
5. Allen Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der 1. Vorsitzende des Vereins, in Abwesenheit der Heimverwalter, aus.
6. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme unterschriftlich anzuerkennen, daß es Satzungen, Allgemeine Vorschriften und Gartenordnung gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Rußdorf, den 22. Juni 1929.

*Der Vorstand: gez. Richard Unger, 1. Vors.
gez. Otto Hofmann, 2. Vors. usw.*

Quellangaben:

[Altenburg 1]: mit freundlicher Genehmigung vom Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Altenburg
Landesarchiv Altenburg, Landratsamt Altenburg, Nr. 1410 bzw.
Hist. Staatsarchiv Sachsen-Altenburg, Ministerium, Abteilung des Inneren Nr. 1692
Transkription des Textes: Jens Grünewald, nach bestem Wissen, doch ohne Gewähr

[Chronik 1936]: Rückblick auf die Vereinsarbeit des Schrebergartenvereins und Naturbad e.V.
15.8.1936 / Vereinsleiter Richard Unger

[Dorfgesellschaft im Wandel]: Sebastian Müller, Dorfgesellschaft im Wandel, Vandenhoeck &
Ruprecht, 2018

Bild von Herzog Ernst Friedrich Paul Georg Nikolaus:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_I._\(Sachsen-Altenburg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_I._(Sachsen-Altenburg))